

Corona-Pandemie

Zusammenfassung der Hygienehinweise für die Lessing-Schulen (RS & GYM)

(Stand: 3. September 2021)

Liebe Schulgemeinschaft der Lessing-Schulen,

auch das Schuljahr 2021/2022 wird weiterhin im Zeichen der Corona-Pandemie stehen. Damit uns die baldige Rückkehr in die Normalität gut gelingt, sind wir alle aufgerufen, den vorliegenden Corona-Hygiene-Plan zu respektieren. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind angehalten, die Maßnahmen während ihres Aufenthalts im Schulgebäude und darüber hinaus umzusetzen, damit eine Übertragung des Coronavirus' weitestgehend verhindert wird.

Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der direkte Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, legen wir Wert auf möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen: Der Unterricht beschränkt sich, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe. So lässt sich vermeiden, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall auf die gesamte Schule auswirken. Als Ganztagessschule vermeiden wir daher strikt eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung.



Tragen einer medizinischen Maske bzw. FFP2-Maske

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen einer medizinischen bzw. einer FFP2-Maske verringert werden (Fremdschutz!). Ein Gesichtsvisioner oder „Faceshield“ (Schutzschild aus dünnem und hochtransparentem Polyester mit Bügel) oder eine Alltagsmaske entsprechen nicht der Corona-Verordnung.

Regelung für den Unterricht

Im Unterricht ist eine medizinische bzw. FFP2-Maske zu tragen. Missachtungen dieser MNS-Pflicht können mit pädagogischen Maßnahmen geahndet werden.

Regelung außerhalb des Unterrichts (SuS und Erwachsene)

Ab Klasse 5 ist das Tragen einer MNB oder eines MNS im gesamten Schulgebäude verpflichtend, sofern sich Schülerinnen und Schüler oder erwachsene Personen auf so genannten Begegnungsflächen (z. B. Flure, im Treppenhaus, auf Toiletten etc.) und in den Klassenzimmern aufhalten.

Der MNS darf abgenommen werden, wenn...

...die Schüler*innen Speisen und Getränke an einem festen Sitzplatz (Klassenzimmer oder Mensa) verzehren.

... sich Schüler*innen in der Pause außerhalb des Gebäudes an einem festen Sitzplatz befinden und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Verstöße gegen diese Pflicht können zum Unterrichtsausschluss führen und können durch das Ordnungsamt mit einem Bußgeld von bis zu 250€ geahndet werden.

Eine Befreiung von der MNS-Pflicht kann nur erfolgen, wenn der Schulleitung ein qualifiziertes, individuelles ärztliches Attest vorgelegt wird, das medizinisch eindeutig und nachvollziehbar begründet, weshalb gesundheitliche Gründe das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar machen.



Abstandsempfehlung

Schülerinnen und Schüler müssen auf dem Schulgelände und im Schulhaus keinen ausdrücklichen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten, zumal sie auf Fluren, in Treppenhäusern und auf der Toilette etc. eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Es wird empfohlen, dass Eltern und Lehrkräfte, Beschäftigte und andere Erwachsene auf dem Schulgelände und im Schulhaus untereinander (im Lehrerzimmer, Sekretariat etc.) einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.



Gründliche und regelmäßige Händehygiene

(z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutz, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht) durch

a) regelmäßiges Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20-30 Sekunden oder, wenn dies nicht möglich ist,

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge auf die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden. (siehe oben)



Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Benutzte Taschentücher sind im Müll zu entsorgen. Anschließendes Händewaschen oder eine Desinfektion sind dann besonders wichtig.



Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.

Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte so weit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.



Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.



Lüften

Regelmäßiges und richtiges Lüften aller Räume ist besonders wichtig, weil dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.



Raumhygiene

Klassenräume und Unterricht

Handkontaktflächen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt.

Sanitärräume und Toiletten

In den Sanitärräumen dürfen sich höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler zeitgleich aufhalten. Daher werden in den Pausen Kontrollen durchgeführt.



Bitte zuhause bleiben bei folgenden Krankheitszeichen:

z. B. Atemprobleme, Fieber, trockener Husten, Heiserkeit, Halsschmerzen in jedem Fall zu Hause bleiben.



Im Verdachtsfall sofort telefonisch einen Arzt kontaktieren und in der Schule Bescheid geben.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App können wir allen am Schulleben Beteiligten sehr empfehlen.



Selbsttestung durch Schülerinnen und Schüler – indirekte Testpflicht

Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern zweimal wöchentlich einen Anti-gen-Schnelltest auf das Coronavirus an. Grundlage hierfür sind die Regelungen in der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (*CoronaVO*) sowie das seit dem 23. April 2021 gültige *Bundesinfektionsschutzgesetz*.

An den Schulen gilt eine indirekte Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler:

Es besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen.

Positiv-getestete Schüler*innen dürfen am folgenden Präsenzunterricht nicht mehr teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 *CoronaVO-Absonderung* unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten.

Wegeführung im Haus

Da auf dem Schulgelände und im Schulhaus Maskenpflicht herrscht, sind Flure und Treppenhäuser in beide Richtungen geöffnet: Hier ist nach Möglichkeit auf den vorgeschriebenen Abstand zu achten. Hierzu hält man sich bei Nutzung der Treppe immer auf der rechten Seite in Laufrichtung. Die Bodenmarkierungen sind zu beachten.

Infektionsschutz in den Pausen

Im Schulgebäude gilt, abgesehen von der Nahrungsaufnahme, generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS. Eine Durchmischung der Schülergruppen ist bis auf weiteres verboten. Dazu sind die ausgewiesenen Wege, Aufenthaltsflächen im Schulhaus sowie die Plakatierung zu beachten.

In den Pausen dürfen sich maximal zwei Schüler/innen zur gleichen Zeit mit einem Mindestabstand von 1,50m im Sanitärbereich aufhalten. Toilettengänge sind in Absprache mit der Lehrkraft zulässig.

Aufenthaltsbereiche in der Pause

Den verschiedenen Lerngruppen werden feste Pausenhofbereiche zugewiesen. Eine Durchmischung der Lerngruppen ist zu vermeiden.

Die neuen Sitzmöglichkeiten im Schulgebäude sind zur Nutzung freigegeben, werden jedoch in der Auslastung beschränkt. Die Markierungen auf den Sitzmöglichkeiten sind zu beachten. Auch hier gilt die allgemeine Maskenpflicht.

Mensabetrieb

In der Mensa wird es einen Schichtbetrieb geben, damit die Halle ordentlich gelüftet und die Tische und sonstigen Flächen gereinigt werden können:

1. Schicht, 13:15-13:45 Uhr – für die Klassen 5 bis 8
2. Schicht, 13:45-14:15 Uhr – für die Klassen 9 bis Kursstufe

Die Vermeidung einer Durchmischung von Lerngruppen/Klassenverbänden ist besonders beim Verzehr von Speisen wichtig. Jeder Schüler / Jede Schülerin ist für die Hygiene am eigenen Tisch verantwortlich. Es besteht allgemeine Maskenpflicht. Die Maske darf nur am Sitzplatz und nur beim Verzehr der Speisen abgenommen werden. Während des Verzehrs der Speisen ist ein Abstand von 1,5m einzuhalten. Die Sitzplätze im Mensa-Bereich sind entsprechend gekennzeichnet.

Auch der Snack-Verkauf in der 20-Minuten-Pause findet statt.

Der Kiosk im EG bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Risikogruppen

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob

der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

Zu relevanten Vorerkrankungen zählen:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD) und chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

(Dieser Hygieneplan orientiert sich an der derzeit gültigen Fassung der *Corona-Verordnung Schule* vom 27. August 2021)